

BVGer D-2396/2020 vom 11. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2396_2020

FR: TAF D-2396/2020 du 11 juin 2020

IT: TAF D-2396/2020 del 11 giugno 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist grundsätzlich frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin brachte ihren Beschwerdewillen für den Fall, dass ihr (gleichzeitig mit der Beschwerde eingereichtes) Revisionsgesuch abgewiesen werde, klar zum Ausdruck, und begründete ihr entsprechendes (Eventual-)Begehren. Mit Urteil D-2389/2020 vom 9. Juni 2020 ist die Bedingung eingetreten. Zwar sind Prozesshandlungen der Parteien im Allgemeinen bedingungsfeindlich. Eine Ausnahme besteht indessen insoweit, als Tatsachen zu Bedingungen erhoben werden, deren Eintritt oder Nichteintritt sich im Verlauf des Verfahrens ohne weiteres ergibt, so dass durch die Bedingung keine Unklarheit besteht (vgl. BGE 134 III 332 E. 2.2). Dies ist vorliegend gegeben. Die Beschwerdeführerin hat sodann am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG)

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sog. "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 5.1

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung zur Begründung seiner fehlenden funktionellen Zuständigkeit im Wesentlichen an, dass vorliegend keine nachträglich veränderte Sachlage vorgebracht werde. Die geltend gemachten Gründe sowie auch das Beweismittel, mit welchen die Beschwerdeführerin ihr Wiedererwägungsgesuch begründe, hätten allesamt bereits zum Zeitpunkt der Beurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht bestanden. Sie seien daher revisionsrechtlich geltend zu machen, wobei an dieser Feststellung auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin das vorliegende Beweismittel erst nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. November 2014 erhalten habe, offensichtlich nichts ändere.

E. 5.2

In der Beschwerde wird hauptsächlich eingewendet, dass das Gesuch vom 15. April 2020 als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu verstehen sei. Das SEM verkenne, dass es bei einem solchen Gesuch sehr wohl zuständig sei und dass darin eben gerade (wie beim Revisionsgesuch) neue erhebliche Tatsachen und Beweismittel geltend gemacht werden könnten und nicht nur eine nachträglich veränderte Sachlage.

E. 6

Dem SEM ist beizupflichten, dass die geltend gemachten Gründe in der Eingabe vom 15. April 2020 allesamt bereits zum Zeitpunkt der Beurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht im ordentlichen Verfahren bestanden haben und daher revisionsrechtlich geltend zu machen gewesen wären, weshalb es seine Zuständigkeit zu Recht verneinte. Zwar können - wie in E. 4.2 vorstehend erwähnt - auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung durch das SEM begründen. Dies allerdings nur dann, wenn die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit blosser Prozessentscheid abgeschlossen wurde. Liegt - wie vorliegend - ein materielles Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vor, ist letzteres für die

Prüfung von Revisionsgründen zuständig. So impliziert denn auch das Eintreten auf das Revisionsgesuch vom 6. Mai 2020 durch das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren D-2389/2020 die Zuständigkeit des Gerichts für die seitens der Beschwerdeführerin geltend gemachten Gründe. Nach Abweisung des entsprechenden Gesuchs durch das Bundesverwaltungsgericht kann nicht das SEM für die Behandlung der genau gleichen Vorbringen der Beschwerdeführerin zuständig sein.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Daran vermag der Umstand, dass die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid des SEM vom 30. April 2020 als (Eventual-)Begehren im Rahmen des Revisionsgesuchs vom 6. Mai 2020 erfolgte, nichts zu ändern, zumal die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin ausdrücklich eine Beschwerdeerhebung im Falle der Abweisung des Revisionsgesuches beantragte und es sich dabei offensichtlich um zwei eigenständige Rechtsmittelverfahren handelt. Indessen ist der reduzierte Aufwand angemessen zu berücksichtigen und die Verfahrenskosten sind deshalb auf insgesamt Fr. 500.- festzusetzen (Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.